

## II. Nicht richterliche Beamte.

### § 62.

1. Das Institut des höheren Verfaß-Verwaltungsbediensteten hat sich in Hamburg nur ganz allmählich entwickelt<sup>1</sup> und ist noch jetzt sehr wenig ausgebildet. Umgekehrt der Rezeffe von 1483 und 1529 wurden ursprünglich alle „Stadtdienste“ vom Räte unentgeltlich — jedoch unter Entgegennahme eines üblichen Weichens (honorarium) seitens der Bürgermeister — verliehen. Später — zu Anfang des 17. Jahrhunderts — kam eine Verpachtung der wichtigeren Ämter auf. Im Jahre 1684 trat dann an Stelle derselben, trotz der Einwendungen des Rats, ein Verkauf; 1733 aber ward die Verpachtung wiederum eingeführt, unter der von der Bürgerschaft hinzugefügten Bedingung, „daß zu allen Diensten, die verpachtet würden, ein jeder ohne Ausnahme admittiert werde.“ Das sich hiernach ergebende System der Dienstversteigerung ward später, insbesondere seit Anfang dieses Jahrhunderts, für einzelne Stellen abgeschafft. Ganz beseitigt aber ward dasselbe erst nach der Franzosenherrschaft infolge des damals von der Reorganisationsdeputation (S. oben S. 12) ausgesprochenen Wunsches, „sein Stadtdienst werde in Zukunft verkauft oder verpachtet und keiner anders als auf sechsmonatliche Kündigung verliehen.“ Auch ein anderer Wunsch der Reorganisationsdeputation von 1814: „Alle Sporteln und Gebühren der Stadt-Offizianten werden gänzlich abgeschafft; jeder erhalte ein angemessenes, durch Rat- und Bürgerbeschluß zu bestimmendes Gehalt“ — ward, wenn auch zum Teil erst successive, verwirklicht.

Noch immer aber litten das Beamtenwesen Hamburgs an sehr erheblichen Mängeln. Man unterschied nicht zwischen höheren und unteren Beamten, man forderte von keinem den Nachweis einer besonderen Qualifikation oder Vorbildung, und man engagierte alle Beamten — wie der Kaufmann seine Handlungsdiener — auf sechsmonatliche Kündigung. Allerdings ward die Stellung der Beamten

den letzteren zählen auch nicht die „Akkurs“ des gleichfalls ganz von den Gerichten getrennten Erbschaftsamtes und die Besizenden des Gewerbegerichts (früher des gewerblichen Schiedsgerichts) und des Secamts.

<sup>1</sup> Vgl. Weisbach, a. a. O. Bd. 1, S. 288.